

1 / 6 DE

Überarbeitet am: 15.12.2005 Ersetzt Fassung vom: 24.03.2005 Druckdatum: 15.12.2005

PAG 150 240 ml

Art. Nr.: 8FX 351 213-041

## Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG

### 1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

#### Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

**PAG 150 240 ml**

**Art. Nr.: 8FX 351 213-041**

#### Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Kältemaschinenöl

#### Firmenbezeichnung

Behr Hella Service GmbH, Dr.-Manfred-Behr-Str. 1, D-74523 Schwäbisch Hall  
Telefon +49 (0) 7907 9446 373 31, Telefax +49 (0) 7907 9446 373 79

#### Notrufnummer / Beratungsstelle

#### Beratungsstelle für Vergiftungsercheinungen:

Tel.: +49 (0) 228 / 19240 (Bonn)

#### Notrufnummer der Gesellschaft:

Tel.: +49 (0) 7907 9446 373 31

### 2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Polyglycol

#### 2.1 Chem. Bezeichnung

% Bereich

Symbol

R-Sätze

EINECS,  
ELINCS

215-548-8

Tris(methylphenyl)phosphat

1 -< 2,5

Xn/N

21/22-51-53

Text der R-Sätze siehe Punkt 16.

### 3. Mögliche Gefahren

#### 3.1 Für den Menschen

Siehe auch Punkt 11 und 15.

Zubereitung ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

#### 3.2 Für die Umwelt

Siehe Punkt 12.

k.D.v.

### 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

#### 4.2 Augenkontakt

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

#### 4.3 Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

#### 4.4 Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt aufsuchen.

Wasser zu trinken geben.

2 / 6 DE

Überarbeitet am: 15.12.2005 Ersetzt Fassung vom: 24.03.2005 Druckdatum: 15.12.2005  
PAG 150 240 ml  
Art. Nr.: 8FX 351 213-041

#### **4.5 Besondere Mittel zur Ersten Hilfe erforderlich**

Hinweise für den Arzt:  
Symptomatische Behandlung

### **5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### **5.1 Geeignete Löschmittel**

CO2  
Trockenlöschmittel  
Alkoholbeständiger Schaum  
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

#### **5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl  
**5.3 Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase**  
Im Brandfall können sich bilden:  
Kohlenoxide  
Reizende Dämpfe  
Toxische Pyrolyseprodukte.

#### **5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.  
Je nach Brandgröße  
Ggf. Vollschutz

#### **5.5 Sonstige Hinweise**

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

### **6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

Siehe Punkt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Punkt 8.

#### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen**

Für ausreichende Belüftung sorgen.  
Augen- und Hautkontakt vermeiden.  
Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.  
Ggf. Rutschgefahr beachten

#### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.  
Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.  
Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

#### **6.3 Verfahren zur Reinigung**

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen, und gem. Punkt 13 entsorgen.

### **7. Handhabung und Lagerung**

#### **7.1 Handhabung**

##### **Hinweise f. den sicheren Umgang:**

Siehe Punkt 6.1  
Für gute Raumlüftung sorgen.  
Aerosolbildung vermeiden.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.  
Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.  
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.  
Nicht auf Temperaturen in der Nähe des Flammpunktes erwärmen.

#### **7.2 Lagerung**

##### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter:**

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.  
Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.  
Geeignete Behälter:

3 / 6 DE

Überarbeitet am: 15.12.2005 Ersetzt Fassung vom: 24.03.2005 Druckdatum: 15.12.2005

PAG 150 240 ml

Art. Nr.: 8FX 351 213-041

Stahl

### Besondere Lagerbedingungen:

Siehe Punkt 10.2

Vor Feuchtigkeit geschützt und geschlossen lagern.

Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.

Nur bei Temperaturen von 15°C bis 35°C lagern.

Lagerstabilität:

min. 24 Monate.

## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AG) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

| Chem. Bezeichnung   | Tris(methylphenyl)phosphat |     |                       |
|---|----------------------------|-----|-----------------------|
| AG: ---   | Spb.-Üf.: ---              | --- | ---                   |
| BG: Reduktion der Aktivität auf 70% des Bezugswertes (Acetylcholinesterase, Erythrozyten) (Acetylcholinesterase-Hemmer) |                            |     | Sonstige Angaben: --- |

AG = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Kategorie (==) und Überschreitungsfaktor (1 bis 4) für Kurzzeitwerte. | BG = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AG u. BG nicht befürchtet zu werden, DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission).

8.1 Atemschutz:

Im Normalfall nicht erforderlich.

Bei Dampfbildung geeignetes Atemschutzgerät anlegen.

Filter A P 3 (EN 141)

8.2 Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).

Gegebenenfalls

Schutzhandschuhe aus Neopren (EN 374).

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)

Handschutzcreme empfehlenswert.

Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166).

8.3 Augenschutz:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN 344,

8.4 Körperschutz:

langärmelige Arbeitskleidung)

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Zubereitungen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Zubereitungen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand:

Flüssig

Farbe:

Farblos

Geruch:

Charakteristisch

pH-Wert unverdünnt:

k.D.v.

Siedepunkt/Siedebereich (in°C):

> 200

Schmelzpunkt/Schmelzbereich (in°C):

< -40 (Pourpoint)

Flammpunkt (in °C):

225 COC

Untere Explosionsgrenze:

k.D.v.

Obere Explosionsgrenze:

k.D.v.

Dampfdruck:

< 5 mm Hg (20°C)

Dichte (g/ml):

1,029 (15°C)

4 / 6 DE

Überarbeitet am: 15.12.2005 Ersetzt Fassung vom: 24.03.2005 Druckdatum: 15.12.2005

PAG 150 240 ml

Art. Nr.: 8FX 351 213-041

Wasserlöslichkeit: Unlöslich

Dampfdichte (Luft = 1): > 1

Viskosität: 133 cSt (40°C)

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Punkt 7.

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung nicht zu erwarten (stabil).

Starke Erhitzung

Vor Feuchtigkeit schützen.

### 10.2 Zu vermeidende Stoffe

Siehe auch Punkt 7.

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden.

### 10.3 Gefährliche Zersetzungprodukte

Siehe Punkt 5.3

## 11. Angaben zur Toxikologie

### 11.1 Akute Toxizität sowie sofort auftretende Wirkungen

Verschlucken, LD50 Ratte oral (mg/kg): k.D.v.

Einatmen, LC50 Ratte inhalativ (mg/l/4h): k.D.v.

Hautkontakt, LD50 Ratte dermal (mg/kg): k.D.v.

Augenkontakt: k.D.v.

### 11.2 Verzögert auftretende sowie chronische Wirkungen

Sensibilisierende Wirkung: k.D.v.

Krebserzeugende Wirkung: k.D.v.

Erbgutverändernde Wirkung: k.D.v.

Fortpflanzungsgefährdende Wirkung: k.D.v.

Narkotisierende Wirkung: k.D.v.

### 11.3 Sonstige Hinweise

Keine Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Es können auftreten:

Reizung der Augen

Bei längerem Kontakt Hautreizungen möglich.

Bei Ölebelbildung

Reizung der Atemwege

Verschlucken:

Reizung des Magens

Magen-Darm-Beschwerden

## 12. Angaben zur Ökologie

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 2

Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

Persistenz und Abbaubarkeit:

Biologisch abbaubar (80%/28d MITI-Test) \*

Verhalten in Abwasserbehandlungsanlagen: k.D.v.

AOX:

Gemäß der Rezeptur keine AOX enthalten.

Aquatische Toxizität: k.D.v.

Ökotoxizität: k.D.v.

\* Tris(methylphenyl)phosphat

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Für den Stoff / Zubereitung / Restmengen

5 / 6 DE

Überarbeitet am: 15.12.2005 Ersetzt Fassung vom: 24.03.2005 Druckdatum: 15.12.2005

PAG 150 240 ml

Art. Nr.: 8FX 351 213-041

Getränkte verunreinigte Putzlappen, Papier oder anderes organisches Material stellt eine Brandgefahr dar und muß kontrolliert gesammelt und entsorgt werden.

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden.

13 02 06 synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

## 13.2 Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Siehe Punkt 13.1

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 04 Verpackungen aus Metall

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

## 14. Angaben zum Transport

### Allgemeine Angaben

UN-Nummer:

n.a.

### Straßen / Schienentransport (GGVSE/ADR/RID)

Klasse/Verpackungsgruppe:

n.a.

Klassifizierungscode:

n.a.

LQ:

n.a.

### Beförderung mit Seeschiffen

GGVSee/IMDG-Code:

n.a.

(Klasse/Verpackungsgruppe)

Meeresschadstoff / Marine Pollutant:

n.a.

### Beförderung mit Flugzeugen

IATA:

n.a.

(Klasse/Nebengefahr/Verpackungsgruppe)

### Zusätzliche Hinweise:

Kein Gefahrgut nach o. A. V.

## 15. Vorschriften

### Kennzeichnung nach Gefahrstoff-V incl. EG-Richtlinien

#### (67/548/EWG und 1999/45/EG)

Gefahrensymbole:

Entfällt

Gefahrenbezeichnungen:

---

R-Sätze:

S-Sätze:

Zusätze:

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

Beschränkungen beachten:

n.a.

VOC 1999/13/EC ---

## 16. Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach VCI:

10

Überarbeitete Punkte:

1

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze der Ingredienten (benannt in Pt. 2) dar.

21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.

51 Giftig für Wasserorganismen.

53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

6 / 6 DE

Überarbeitet am: 15.12.2005 Ersetzt Fassung vom: 24.03.2005 Druckdatum: 15.12.2005

PAG 150 240 ml

Art. Nr.: 8FX 351 213-041

### **Legende:**

n.a. = nicht anwendbar / n.v. = nicht verfügbar / n.g. = nicht geprüft / k.D.v. = keine Daten vorhanden

AG = Arbeitsplatzgrenzwert / BG = Biologischer Grenzwert

VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

WGK = Wassergefährdungsklasse (Deutsche Verordnung)

WGK3 = stark wassergefährdend, WGK2 = wassergefährdend, WGK1 = schwach wassergefährdend

VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

**Chemical Check GmbH, Beim Staumberge 3, D-32839 Steinheim, Tel.: 01805-CHEMICAL / 01805-243 642, Fax: 05233-941790**

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.